

Curas (Siterar. Handweiser 1896, 710 ff.; 1897, 587 f.); dieß führte zu heftigen Erörterungen in der Presse, wodurch die ritualistische Partei nur an Stärke gewann. An ihrer Spitze steht Lord Halifax, dem sich Sir William Harcourt als Anwalt der Staatskirche in zahlreichen Briefen an die Times entgegenstellte. Die Rede des Erzbischofs Temple von Canterbury wider die katholisirende Auffassung des Opfers und Altarsacraments seitens der Ritualisten (Month XCII [1898], 449 f.) hat die anderen Bischöfe zu ähnlichen Kundgebungen veranlaßt, die aber selbst im Verein mit der „großen protestantischen Versammlung“ vom 31. Januar 1899 (Month XCIII [1899], 241 f.) den Muth der Ritualisten gesteigert und zur vollständigen Anwendung der katholischen Cerimonien in der Charwoche 1899 in London geführt haben. Durch Annahme der Messfeier, der Ohrenbeichte, Vertiefung der Lehre von der Taufe, Pflege des Gebetes und eine Menge ascetischer Uebungen haben die Ritualisten die Sehnsucht nach der katholischen Kirche in weite Kreise getragen, aber durch ihren Haß gegen den Papsi, die geradezu unwürdige Behandlung der anglicanischen Bischöfe, regellose Seelenleitung, den Geist der Unbotmäßigkeit und die Versümmelung katholischer Schriften noch weit mehr Seelen vom Eintritt in die Kirche abgehalten“ (Month LXIII [1888], 321: Ritualism as it is). Die zuverlässigste Chronik über den Gang der ritualistischen Bewegung spendet die katholische Wochenchrift Tablet in London. (Vgl. P. Gallwey, Twelve Lectures on Ritualism, London 1879, 2 vols.; P. Martin, Anglican-Ritualism, London 1881; J. H. Blunt, The Reformation of the Church of England, 6th ed., London 1882, 2 vols.) [A. Bellesheim.]

Tractus, s. Messe VIII, 1323.

Tradition (traditio, παράδοσις) bezeichnet im Allgemeinen eine Lehre oder Einrichtung, welche sich auf irgend eine Weise von Geschlecht zu Geschlecht forterbt, im Besondern aber eine solche, die primär nicht auf eine geschriebene Urkunde, sondern auf mündliche Mittheilung als Urquelle zurückgeht (s. B. Gewohnheitsgesetz, Ordensüberlieferung, Kunstübung). Im theologischen Sinne versteht man darunter den Inbegriff aller übernatürlichen Lehren, Veranstaltungen und Thatfachen, welche in der heiligen Schrift nicht aufgeschrieben, wohl aber von Christus und seinen Aposteln auf mündlichem Wege der Kirche als Erbe übermacht worden sind und von dieser, als der gottgesetzten Zeugin, Richterin und Lehrerin, unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes unverfälscht bewahrt, gegen Irrlehren verteidigt und in lebendiger, unfehlbarer Lehrverkündigung bis zum Ende der Zeiten fortgepflanzt werden (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 2 De revelat., bei Denzinger, Enchir., 7. ed., n. 1636). I. Begriff und Wesen der Tradition. — 1. Unter Uebergebung der Tradition im activen

Sinne (des actus tradendi), welche die überliefernde Thätigkeit des kirchlichen Lehramtes (s. d. Art.) bezeichnet und kraft der von Christus seiner Kirche verliehenen Unfehlbarkeit (s. d. Art.) allerdings auch den Ueberlieferungsinhalt selber als göttliche Wahrheit gewährleistet, verstehen wir unter Tradition hier vor Allem die objectiv überlieferte, d. h. den überlieferten Lehrinhalt, das Ueberlieferte (id, quod traditur). Insofern die heilige Schrift ebenfalls zu den Gegenständen gehört, welche die Apostel der Kirche und diese der Nachwelt überliefert haben, umfaßt die Tradition an sich sowohl die mündliche Lehre Christi und der Apostel, als auch das geschriebene Gotteswort, deckt sich folglich logisch und theologisch mit dem apostolischen Glaubensdepositum überhaupt (vgl. 2 Theß. 2, 15: *Statu et tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem sive per epistolam nostram*). Weil aber der ganze apostolische Offenbarungsschatz, in seiner mündlichen wie seiner schriftlichen Form, von Anfang an in das Bewußtsein der Kirche hineinwuchs, in ihr als Lehrganzes sich verkörpernd und durch das lebendige Lehramt stetsfort sich verzweigend, so ging die ursprünglich apostolische Tradition in allmählicher Entwicklung von selbst in die kirchliche über und sicherte sich durch diese „Weitergabe von Hand zu Hand“ (vgl. Trid. Sess. IV De can. Script.: *quasi per manus traditae*) ihren eigenen unverletzten Fortbestand. Hieraus folgt, daß in der apostolischen und der kirchlichen Hinterlage nicht etwa zwei real verschiedene oder gar gegensätzliche Lehrinhalte vorliegen; beide stellen vielmehr nur zwei verschiedene Stadien der einen apostolischen Lehrverkündigung dar, mit der Maßgabe, daß die apostolische Urlehre wegen ihrer Ursprünglichkeit einen quellenhaften Charakter besitzt, die kirchliche Hinterlage hingegen den eines bloßen Kanals, welcher den apostolischen Lehrstrom voll in sich aufnimmt, unverfälscht bewahrt und rein durch die Jahrhunderte fortleitet (vgl. Möhler, Symbolik § 40; Schöeben, Dogmatik I, 102 ff.).

2. Inbessen war es schon seit den ältesten Zeiten Brauch, die Tradition in engerer Bedeutung zu fassen und auf den Inbegriff der mündlichen Mittheilungen Christi und seiner Apostel zu beschränken (vgl. Tertull. De coron. 4, bei Migne, PP. lat. II, 80: *Harum et aliarum hujusmodi disciplinarum, si legem expostules Scripturarum, nullam invenies; traditio tibi praestenditur auctrix*), wie denn schon der hl. Paulus die ungeschriebenen Ueberlieferungen der Pharisäer dem geschriebenen Gesetze Moses' gegenübergestellt hatte (Gal. 1, 14; vgl. Matth. 15, 3). Dabei tritt dann die heilige Schrift, da sie „kraft ihres monumentalen Charakters eine eigene objectiv existenz außer und neben der Thätigkeit und dem Leben der Kirche besitzt“ (Schöeben I, 106), der mündlichen Ueberlieferung als relativer Gegenfuß zur Seite. Auf dieser katholischen Anschauung ruht die landläufige Unterscheidung einer zweifachen